

Staatsrates zu den Hauptfragen der Staatspolitik der Deutschen Demokratischen Republik vor dem Plenum der Volkskammer abgegeben, von diesem beraten und bestätigt werden.

Solche Fragen wie die Änderung der Verfassung, die Verabschiedung und Änderung von Gesetzen, die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Staatsrates, des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ministerrates, des Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates, des Präsidenten und der Richter des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts, die Bildung der Ausschüsse der Volkskammer und die Auflösung der Volkskammer sind ausschließlich der Volkskammer vorbehalten.

3. *Absatz 2 regelt zunächst die völkerrechtliche Vertretung der Republik durch den Vorsitzenden des Staatsrates.* Aus dieser verfassungsmäßigen Funktion des Staatsoberhauptes der Deutschen Demokratischen Republik ergibt sich auch die Festlegung im Satz 3 dieses Absatzes, wonach die Staatsverträge der Deutschen Demokratischen Republik vom Vorsitzenden des Staatsrates ratifiziert werden.

Eine weitere Aufgabe des Staatsoberhauptes bestimmt Artikel 75 Absatz 1, wonach der Vorsitzende des Staatsrates die bevollmächtigten Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten ernennt und abberuft und die diplomatischen Vertreter anderer Staaten akkreditiert.

Es entspricht internationalen Gepflogenheiten und den Bedürfnissen der zwischenstaatlichen Beziehungen, daß durch innerstaatliches Recht auch dem Ausland gegenüber verbindlich festgelegt ist, wer befugt und ermächtigt ist, für den betreffenden Staat verbindliche Handlungen gegenüber anderen Staaten vorzunehmen. Daher legt die Verfassung fest, daß der Vorsitzende des Staatsrates als Staatsoberhaupt der Republik allein befugt und beauftragt ist, die Deutsche Demokratische Republik völkerrechtlich zu vertreten, für sie entsprechende Erklärungen abzugeben und Verbindlichkeiten, z. B. durch die Unterzeichnung von Staatsverträgen, einzugehen. Diese Funktion gewinnt mit der wachsenden internationalen Autorität der Deutschen Demokratischen Republik und dem damit verbundenen Ausbau der internationalen Beziehungen zunehmend an Bedeutung.

In diesem Zusammenhang sei auf Artikel 65 Absatz 5 verwiesen, weil die Verkündung der von der obersten Volksvertretung beschlossenen Gesetze durch den Vorsitzenden des Staatsrates ebenfalls eine